

II. Diplomprüfung

Achtung bei Fächertausch !!



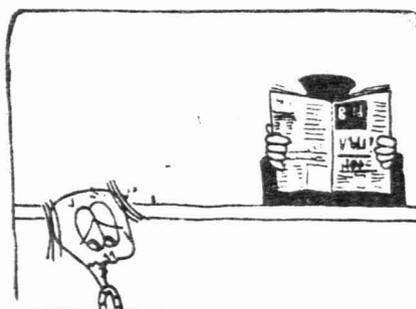
LAUT ERLASS DES BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG IST ES NUN MÖGLICH, DASS BEIM KOMMISSIONELL ABZULEGENDEN ZWEITEN TEIL DER ZWEITEN DIPLOMPRÜFUNG AUCH WEGGETAUSCHTE FÄCHER GEPRÜFT WERDEN KÖNNEN !



Zu diesem Erlaß vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung können wir leider nur feststellen, daß die derzeitige Gesetzeslage keine andere Interpretation zuläßt und daher kurzfristig keine Besserung zu erwarten ist.

Es können daher bei der II. Diplomprüfung Fächer geprüft werden, die vorher beim Fächertausch weggetauscht wurden!!

In der Praxis betrifft diese Regelung vor allem jene Kollegen, die mit Hilfe des Fächertausches ein Studium Elektrotechnik-Wirtschaft anstreben und eine Diplomarbeit auf dem Wirtschaftssektor schreiben.



II. Diplomprüfung

Bezugnehmend auf die Anfrage vom 12. Oktober 1982, Zl. 4231/82, teilt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit:

Bereits im Erlaß GZ 173.852-5/71 wurde zu diesem Thema festgestellt:

"Das Thema der Diplomarbeit ist gemäß § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. ²⁹⁰ 219/1969 einem der gewählten Studienrichtung zugehörigen Fach zu entnehmen. Das Thema der Diplomarbeit kann daher nicht einem Fachgebiet entnommen werden, das gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen einer anderen Studienrichtung angehört und vom Kandidaten im Sinn dieser Bestimmung gegen ein Prüfungsfach der Studienrichtung eingetauscht wurde. Das gleiche ist zum zweiten Prüfungsfach des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung zu sagen. Dieses Prüfungsfach hat nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen aus einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung anzusehen ist, zu bestehen. Fächer anderer Studienrichtungen können daher nicht Gegenstand dieser Prüfung sein. Der abschließende zweite Teil der zweiten Diplomprüfung wird daher jedenfalls, auch wenn der Kandidat einen Austausch der Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung im Sinne des § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen vornimmt, aus Prüfungsfächern zu bilden sein, die der Studienrichtung angehören."

Es wird daher der Ansicht der Technischen Universität Wien zugestimmt, daß beim kommissionell abzulegenden zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung oder eines Studienzweiges anzusehen ist, geprüft werden kann, auch wenn dieser vom Studierenden gemäß § 9 Abs. 1 mit Genehmigung des Vorsitzenden der Studienkommission bzw. der Studienkommission für die Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung ausgetauscht wurde.

Fin

